



Brüssel, den 17. Oktober 2016
(OR. en)

13294/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0300 (NLE)**

TRANS 390
MAR 262
EU-GNSS 29
AVIATION 208
ESPACE 48
RELEX 840
CH 10
CSC 292

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 620 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme eingesetzten GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 620 final.

Anl.: COM(2016) 620 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2016
COM(2016) 620 final

2016/0300 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme eingesetzten GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Standpunkts der Union in dem GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz“ („Gemeinsamer Ausschuss“), der durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzt wurde.

Am 23. September 2013 verabschiedete der Rat seinen Beschluss zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Europäischen Union und zur vorläufigen Anwendung gewisser Bestimmungen des Abkommens.

Daraufhin wurde das Abkommen am 18. Dezember 2013 in Brüssel am Rande der Tagung des Rates der Europäischen Union unterzeichnet. Nach Artikel 27 Absatz 2 des Abkommens wird es seit dem 1. Januar 2014 vorläufig angewandt.

Die Schweiz hat das Abkommen am 7. Juli 2015 ratifiziert, während die Ratifizierung auf EU-Ebene noch andauert.

Mit dem Abkommen wurde ein GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz eingesetzt, der für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zuständig ist. Der Gemeinsame Ausschuss muss sich eine Geschäftsordnung geben.

2. VERHANDLUNGSERGEBNISSE

Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens sieht vor, dass der Gemeinsame Ausschuss sich eine Geschäftsordnung gibt, die unter anderem Bestimmungen zur Einberufung der Sitzungen, zur Ernennung des Vorsitzenden und zu dessen Amtszeit vorsieht.

Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf ist das Ergebnis von Verhandlungen mit der Schweiz.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Rechtsgrundlage für die Genehmigung des Standpunkts der Union in dem durch das Kooperationsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss ist Artikel 172 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

In Anbetracht der genannten Verhandlungen schlägt die Kommission vor, dass der Rat den Beschluss zur Genehmigung des Standpunktes der Union im Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf seine Geschäftsordnung annimmt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme eingesetzten GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme (im Folgenden „Abkommen“) wird seit dem 1. Januar 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Mit Artikel 20 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss mit der Bezeichnung „GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz“ (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) eingesetzt und festgelegt, dass sich dieser Ausschuss eine Geschäftsordnung gibt.
- (3) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt der Union bezüglich der Geschäftsordnung, die sich der Gemeinsame Ausschuss geben soll, festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Standpunkt der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss.
2. Die Vertreter der Union im Gemeinsamen Ausschuss können geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*